



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Erstes Bürokratieabbaugesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. September 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 22. September 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag vom Hessischen Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung vertreten.

Fr 23/09

**Vorblatt
zum Entwurf eines
Ersten Bürokratieabbaugesetzes**

PL (EUA)

A. Problem

Wer mit dem Staat und seiner Verwaltung in Berührung kommt, lernt Bürokratie kennen. Bürokratie ist die Mechanik der öffentlichen Verwaltung, damit der Staat funktioniert. Das gilt für interne Abläufe in oder zwischen einzelnen Behörden und das gilt im Umgang des Staates mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die Belastung durch Bürokratie zeigt sich in den Unternehmen, in denen sich eigens dafür engagierte Beschäftigte den wachsenden Dokumentations- und Berichtspflichten widmen müssen. Die Bürger erleben Bürokratie auf andere Weise als lähmend. Sie leiden unter Verwaltungsvorgaben, wenn sie Dokumente mehrfach in verschiedenen Ämtern vorlegen müssen. Unverständliche Formulare und komplizierte Antragsverfahren kosten Zeit und ziehen zusätzlichen Beratungsbedarf nach sich.

B. Lösung

Ein zentrales Ziel der Hessischen Landesregierung ist die Entbürokratisierung. Sie wird daher über die gesamte Legislaturperiode hinweg zahlreiche Maßnahmen ergreifen, die zu einer Beschleunigung und Entschlackung von Verfahren oder zum Wegfall bzw. der Vereinfachung von Normen führen.

Gemeint ist zum einen der Abbau überbordender Regelungen: Die insbesondere von Unternehmen beklagte Belastung durch materielle Vorgaben, Standards und Dokumentationspflichten und der damit verbundene Aufwand sollen reduziert werden. Zudem geht es um mehr Bürgerfreundlichkeit: Behördenkontakte sollen erleichtert werden.

Mit dem hier vorliegenden Ersten Bürokratieabbaugesetz wird ein erster Schritt in diese Richtung getan. Überwiegend werden Querschnittsthemen aufgegriffen, die ressortübergreifend viele Gesetze und Verordnungen betreffen. Dies betrifft insbesondere diese Themenfelder:

- Abbau von Berichtspflichten oder nur auf Verlangen
- Beschleunigung bei der Einbindung öffentlicher Stellen (Ersetzen von Einvernehmen durch Benehmen)
- Verzicht auf die Vorlage von Originalen, Beglaubigungen und Geburtsurkunden
- Verzicht auf das Schriftformerfordernis
- Abschaffung doppelter Datenlieferungen

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Es ist davon auszugehen, dass mittel- und langfristig insbesondere Personalkosten sinken werden. Durch den Abbau von Schriftformerfordernissen und der Notwendigkeit, Originale vorzulegen, wird das Potenzial für eine Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen geschaffen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Zusätzliche Belastungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Insbesondere die Reduzierung von Schriftformvorgaben kann auch die Kommunen entlasten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Erstes Bürokratieabbaugesetz

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Artikel 2 Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Artikel 4 Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz
- Artikel 5 Änderung des Hessenkassegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider
- Artikel 9 Änderung des Hessischen Straßengesetzes
- Artikel 10 Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen
- Artikel 12 Änderung der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Artikel 14 Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute
- Artikel 15 Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten
- Artikel 16 Änderung der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen

- Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Ausländer aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz
- Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
- Artikel 25 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Artikel 26 Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Artikel 28 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Artikel 31 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
- Artikel 32 Änderung der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt
- Artikel 33 Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen
- Artikel 34 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung
- Artikel 35 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes
- Artikel 37 Änderung der Hessischen Fischereiverordnung
- Artikel 38 Änderung des Hinterlegungsgesetzes

- Artikel 39 Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
- Artikel 40 Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Artikel 43 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung
- Artikel 44 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
- Artikel 45 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes
- Artikel 46 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation
- Artikel 47 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit
- Artikel 48 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung
- Artikel 49 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung
- Artikel 50 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Artikel 51 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen
- Artikel 52 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen
- Artikel 53 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 54 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 55 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 56 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst
- Artikel 57 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst

- Artikel 58 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung
- Artikel 59 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung
- Artikel 60 Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
- Artikel 61 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen
- Artikel 62 Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung
- Artikel 63 Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe
- Artikel 64 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Artikel 65 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare
- Artikel 66 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
- Artikel 67 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 68 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach
- Artikel 69 Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Artikel 70 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
- Artikel 71 Änderung der Kommunalwahlordnung
- Artikel 72 Änderung des Heilberufsgesetzes
- Artikel 73 Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Artikel 74 Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
- Artikel 75 Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung
- Artikel 76 Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Artikel 77 Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung
- Artikel 78 Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
- Artikel 79 Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung
- Artikel 80 Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

- Artikel 81 Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei
- Artikel 82 Änderung des Hessischen Klimagesetzes
- Artikel 83 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen
- Artikel 84 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 85 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen
- Artikel 86 Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure
- Artikel 87 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
- Artikel 88 Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
- Artikel 89 Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)
- Artikel 90 Aufhebung der Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- Artikel 91 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 92 Inkrafttreten

Artikel 1 ¹

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Dem § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2021 (GVBl. S. 826), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den in Abs. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 2 ²

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

§ 11b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird aufgehoben.

Artikel 3 ³

Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

§ 11 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen] wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

Artikel 4 ⁴

Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

§ 3 Abs. 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1973 (GVBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ werden durch „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

¹ Ändert FFN 24-50

² Ändert FFN 34-48

³ Ändert FFN 34-69

⁴ Ändert FFN 38-14

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 5 ⁵

Änderung des Hessenkassengesetzes

Das Hessenkassengesetz vom 25. April 1918 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalvertretenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen.“

2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verzinsung nach Satz 3 wird vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis einschließlich 31. Dezember 2027 ausgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Zinsen, deren Zahlung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angefordert worden ist.“

Artikel 6 ⁶

Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde oder ein vergleichbarer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates oder eines Drittstaates ausgestellter Nachweis“ durch „eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist“ ersetzt.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3

⁵ Ändert FFN 44-6

⁶ Ändert FFN 50-51

genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

3. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ und „beglaubigten“ gestrichen.

Artikel 7 ⁷

Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“.

- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Satz 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.

3. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ sowie „beglaubigten“ gestrichen.

Artikel 8 ⁸

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), werden folgende Sätze angefügt:

⁷ Ändert FFN 50-52

⁸ Ändert FFN 53-51

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 9 ⁹

Änderung des Hessischen Straßengesetzes

§ 7 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 10 ¹⁰

Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 358, 456), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird das Komma durch „und“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nr. 6 wird aufgehoben.

Artikel 11 ¹¹

Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2022 (GVBl. S. 377), werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

⁹ Ändert FFN 60-6

¹⁰ Ändert FFN 62-24

¹¹ Ändert FFN 70-282

Artikel 12¹²

Änderung der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung

§ 2 der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung vom 2. März 2022 (GVBl. S. 150) wird aufgehoben.

Artikel 13¹³

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 14¹⁴

Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute vom 4. April 1966 (ABl. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „eigenständig geschriebener“ gestrichen.

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist“.

3. Nr. 5 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.

5. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

¹² Ändert FFN 70-308

¹³ Ändert FFN 71-24

¹⁴ Ändert FFN 72-133

Artikel 15 ¹⁵

Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten vom 13. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1998 (ABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist;“.

2. Nr. 5 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.

4. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2, 3, 5 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 16 ¹⁶

Änderung der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen

§ 25 Abs. 3 der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen vom 12. April 1972 (ABl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (ABl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In Nr.1 werden die Wörter „und Lichtbild neuesten Datums“ gestrichen.

2. Nr. 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch „Kopien“ ersetzt.

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch „Kopien“ ersetzt.

5. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.

6. Folgender Satz wird angefügt:

¹⁵ Ändert FFN 72-134

¹⁶ Ändert FFN 72-136

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 17 ¹⁷

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik

§ 6 der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik vom 8. Juli 1976 (ABl. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 18 ¹⁸

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen vom 18. September 1978 (ABl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2011 (ABl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Photokopie oder eine beglaubigte Abschrift“ durch „Kopie“ ersetzt.

Artikel 19 ¹⁹

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion vom 13. Februar 1995 (ABl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

¹⁷ Ändert FFN 72-138

¹⁸ Ändert FFN 72-139

¹⁹ Ändert FFN 72-156

„(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Vorliegen eines Hochschulzugangszeugnisses aus dem Herkunftsland (Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen; das Zeugnis ist in Form einer Kopie des Originals sowie als Übersetzung vorzulegen;
2. erfolgreich absolvierter Deutschkurs;
3. eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185).“

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 3 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbungen um die Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und Kopien nach § 2 Abs. 1 an das Staatliche Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis zu richten. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 20 ²⁰

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz

In § 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über die Abschlußprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz vom 2. September 1998 (ABl. S. 672), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.

Artikel 21 ²¹

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2022 (ABl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁰ Ändert FFN 72-163

²¹ Ändert FFN 72-169

2. Anlage 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 22 ²²

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

§ 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. In Abs. 4 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 23 ²³

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Buchst. b werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²² Ändert FFN 72-171

²³ Ändert FFN 72-172

Artikel 24²⁴

Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

§ 3 Abs. 6 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
2. In Nr. 4 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
3. In Nr. 7 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
4. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bei Nr. 1, 4 und 7 kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 25²⁵

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37, 2024 Nr. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

b) In Abs. 6 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

2. § 50 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Nr. 5 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

²⁴ Ändert FFN 72-176

²⁵ Ändert FFN 72-181

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 26 ²⁶

Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“.

b) In Nr. 3 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 2 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 27 ²⁷

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁶ Ändert FFN 72-182

²⁷ Ändert FFN 72-184

Artikel 28²⁸

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 29²⁹

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

§ 20 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.
2. In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte“ gestrichen.
3. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁸ Ändert FFN 72-186

²⁹ Ändert FFN 72-189

Artikel 30 ³⁰

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 31 ³¹

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

³⁰ Ändert FFN 72-192

³¹ Ändert FFN 72-196

Artikel 32 ³²

Änderung der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt vom 20. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 33 ³³

Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen vom 16. Januar 2018 (ABl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

³² Ändert FFN 72-198

³³ Ändert FFN 72-206

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Nr. 2 und Nr. 3 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 34 ³⁴

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung

§ 6 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GVBl. S. 696), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „fünf“ wird durch „drei“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „aufzubewahren“ werden die Wörter „, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht“ angefügt.

Artikel 35 ³⁵

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 23 Abs. 5 Satz 2 und § 30 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 36 ³⁶

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

In § 7 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576), werden das Semikolon und die Wörter „die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung“ gestrichen.

³⁴ Ändert FFN 83-60

³⁵ Ändert FFN 87-32

³⁶ Ändert FFN 87-49

Artikel 37 ³⁷

Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

Die Hessische Fischereiverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 38 ³⁸

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

§ 23 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2022 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Hinterlegungsstelle kann“ die Wörter „im Fall von begründeten Zweifeln“ eingefügt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 39 ³⁹

Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), werden die Wörter „und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden“ gestrichen.

Artikel 40 ⁴⁰

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Dem § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes*], wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.“

³⁷ Ändert FFN 87-51

³⁸ Ändert FFN 234-5

³⁹ Ändert FFN 300-47

⁴⁰ Ändert FFN 304-18

Artikel 41 ⁴¹

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

§ 48 Abs. 4 Satz 4 und 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist im Internet auf einer zuvor im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 bekanntzumachenden Internetseite der unteren Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Der ausschließlichen Mitteilung des Ergebnisses im Internet kann bei Eingabe der Bedenken und Anregungen nach Satz 3 widersprochen werden. Die betroffenen Personen sind auf diese Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs ist den widersprechenden Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen.“

Artikel 42 ⁴²

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

§ 6a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.
2. Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 43 ⁴³

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴¹ Ändert FFN 312-12

⁴² Ändert FFN 317-13

⁴³ Ändert FFN 322

Artikel 44 ⁴⁴

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 14. Juli 2015 (StAnz. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch die Wörter „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 45 ⁴⁵

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes vom 4. Januar 2018 (StAnz. S. 146, 935), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2023 (StAnz. S. 459, 822), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 46 ⁴⁶

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

§ 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation vom 27. November 2014 (StAnz. S. 1085) wird wie folgt geändert:

⁴⁴ Ändert FFN 322

⁴⁵ Ändert FFN 322

⁴⁶ Ändert FFN 322

1. In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 47 ⁴⁷

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit

§ 5 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit vom 6. April 2021 (StAnz. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 48 ⁴⁸

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung

§ 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung vom 14. Juni 2023 (StAnz. S. 903) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴⁷ Ändert FFN 322

⁴⁸ Ändert FFN 322

Artikel 49 ⁴⁹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 50 ⁵⁰

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

§ 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 51 ⁵¹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

⁴⁹ Ändert FFN 322

⁵⁰ Ändert FFN 322

⁵¹ Ändert FFN 322

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 52⁵²

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen

§ 3 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen vom 12. Oktober 2019 (StAnz. 2020 S. 14) wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
- 2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 53⁵³

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBI. 2016 S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (JMBI. S. 482), wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
- 2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

⁵² Ändert FFN 322

⁵³ Ändert FFN 322

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 54 ⁵⁴

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (JMBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und in Satz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 55 ⁵⁵

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBl. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (JMBl. 2022 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis.“
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.“
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

⁵⁴ Ändert FFN 322

⁵⁵ Ändert FFN 322

„Bei den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 56 ⁵⁶

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 488, 549), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2020 (JMBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 57 ⁵⁷

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (JMBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵⁶ Ändert FFN 322

⁵⁷ Ändert FFN 322

Artikel 58⁵⁸

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 59⁵⁹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalver- waltung

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1098) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Lebenslauf,“.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. ein amtlicher Identitätsnachweis,
2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen.“

3. Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 bis 5, Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵⁸ Ändert FFN 322

⁵⁹ Ändert FFN 322

Artikel 60⁶⁰

Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 7. Dezember 2007 (JMBl. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (JMBl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 61⁶¹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 62⁶²

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

⁶⁰ Ändert FFN 322

⁶¹ Ändert FFN 322-123

⁶² Ändert FFN 322-124

„1. eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Bewerberin oder des Bewerbers oder eines vergleichbaren der Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde,“

bb) In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde“ durch „Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.

Artikel 63 ⁶³

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer“ durch die Wörter „eine Kopie des amtlichen Nachweises“ ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 64 ⁶⁴

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt gefasst: „eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“.

⁶³ Ändert FFN 322-126

⁶⁴ Ändert FFN 322-132

Artikel 65 ⁶⁵

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

§ 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 66 ⁶⁶

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - b) In Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. In § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert werden die Wörter „beglaubigte“ und „oder Abschrift“ gestrichen.
3. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁶⁵ Ändert FFN 322-133

⁶⁶ Ändert FFN 322-135

Artikel 67 ⁶⁷

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beglaubigte Kopien“ die Wörter „und beglaubigte Übersetzungen“ eingefügt.

2. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und im Benehmen mit der Landespersonalkommission“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 68 ⁶⁸

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach vom 9. März 2015 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „eine Kopie über den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „Kopien von Zeugnissen“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

⁶⁷ Ändert FFN 322-137

⁶⁸ Ändert FFN 322-140

„(3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller

1. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde, eine Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern,
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit und
3. ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit

vorzulegen. Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 69 ⁶⁹

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2023 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „die Originalbescheinigungen“ durch „eine Kopie der Bescheinigungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁶⁹ Ändert FFN 322-147

Artikel 70 ⁷⁰

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 25. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorlage“ die Wörter „einer Kopie“ eingefügt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 71 ⁷¹

Änderung der Kommunalwahlordnung

In § 88a Satz 1 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 8) wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 72 ⁷²

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften und zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof*], wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die ihren Beruf nicht ausüben oder“ gestrichen.“
2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

⁷⁰ Ändert FFN 322-149

⁷¹ Ändert FFN 333-12

⁷² Ändert FFN 350-6

„Kammerangehörige nach Abs. 1 Satz 1 haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer sowie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 außerdem bei dem zuständigen Gesundheitsamt und Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerdem bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

Artikel 73 ⁷³

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Neunzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nachweise nach Satz 2 können durch die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form erbracht werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine Apotheke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung betreiben.“

2. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Gesundheitsamt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde, übermittelt es die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde und speichert die erforderlichen Vorgangsdaten.“

Artikel 74 ⁷⁴

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

„§ 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „jährlich“ durch „auf Verlangen“ ersetzt.

2. In Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium“ gestrichen.

⁷³ Ändert FFN 350-94

⁷⁴ Ändert FFN 351-84

Artikel 75 ⁷⁵

Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

§ 5 Abs. 1 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. 2024 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Kopien der“ eingefügt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 76 ⁷⁶

Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

§ 8 Abs. 1 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch „Kopie“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Kopie der“ eingefügt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 77 ⁷⁷

Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung

Die Lebensmittelchemikerverordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

⁷⁵ Ändert FFN 353-57

⁷⁶ Ändert FFN 353-59

⁷⁷ Ändert FFN 355-54

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter“ durch „in“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 78 ⁷⁸

Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch „mindestens alle fünf Jahre“ ersetzt.
- 2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung den Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.; die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an.“

Artikel 79 ⁷⁹

Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

Dem § 6 Abs. 2 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 13), werden folgende Angaben angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2, 4 und 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 80 ⁸⁰

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

⁷⁸ Ändert FFN 360-20

⁷⁹ Ändert FFN 361-114

⁸⁰ Ändert FFN 511-34

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Vorlage von Kopien oder die Einreichung in digitaler Form ist ausreichend. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 und sieht von der Überprüfung nach Abs. 3 ab, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen oder im Fall einer bloßen Sitzverlagerung; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.“

2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.“

Artikel 81 ⁸¹

Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 28. November 2021 (GVBl. S. 814), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“

2. Folgender Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 82 ⁸²

Änderung des Hessischen Klimagesetzes

§ 7 des Hessischen Klimagesetzes vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

⁸¹ Ändert FFN 800-66

⁸² Ändert FFN 800-67

1. Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 3 bis 5.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
4. Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 7 und 8.

Artikel 83⁸³

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen vom 30. Mai 2023 (StAnz. S. 846) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 84⁸⁴

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 62 wie folgt gefasst:

§ 62 (aufgehoben)

2. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 3 werden die Wörter „, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,“ gestrichen.
4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.
5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet.“

⁸³ Ändert FFN 880

⁸⁴ Ändert FFN 881-58

- b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung“ gestrichen.
6. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 2 bis 5.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Die oberen Naturschutzbehörden sollen einmal jährlich in einer Versammlung die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen über Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde informieren.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
7. § 62 wird aufgehoben.

Artikel 85⁸⁵

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen vom 31. Juli 2012 (StAnz. S.1015) wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
- 2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 Nr. 6 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 86⁸⁶

Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

Die Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017 (StAnz. S.1038) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

⁸⁵ Ändert FFN 890

⁸⁶ Ändert FFN 3532

a) In Nr. 2 werden die Wörter „ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 87 ⁸⁷

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 1. November 2021 (StAnz. S.1554) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁸⁷ Ändert FFN 322, 781

Artikel 88 ⁸⁸

Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes*], wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Textform bei Zuschlagserteilung“

2. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a Textform bei Zuschlagserteilung

Für die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

Artikel 89 ⁸⁹

Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer) vom 21. Dezember 1978 (ABl. 1979 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. S. 253), wird aufgehoben.

Artikel 90 ⁹⁰

Aufhebung der Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 28. November 1957 (StAnz. 1958 S.17) wird aufgehoben.

Artikel 91

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

⁸⁸ Ändert FFN 4300, 4305

⁸⁹ Ändert FFN 7003

⁹⁰ Keine Angaben verfügbar

Artikel 92

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Ein zentrales Ziel der Hessischen Landesregierung ist die Entbürokratisierung. Sie wird daher über die gesamte Legislaturperiode hinweg zahlreiche Maßnahmen ergreifen, die zu einer Beschleunigung und Entschlackung von Verfahren oder zum Wegfall bzw. der Vereinfachung von Normen führen. Mit dem hier vorgelegten ersten Bürokratieabbaugesetz wird ein erster Schritt in diese Richtung getan.

Damit die Interessen aller Beteiligten am Bürokratieabbau kontinuierlich berücksichtigt und gewahrt werden können, plant die Hessische Landesregierung weitere Bürokratieabbaugesetze zu initiieren.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2

Die nach § 11b OFFENSIV-G zu statistischen Zwecken zu erhebenden Daten werden in entsprechendem Umfang bereits von der Bundesagentur für Arbeit nach SGB II erhoben. Diese Datenerhebung ist für die Belange des Landes und der weiteren Beteiligten ausreichend. Seit langem hat es keinen Bedarf mehr für darüber hinausgehende statistische Erhebungen des Hessischen Statistischen Landesamtes gegeben. Der Wegfall der Regelung führt darüber hinaus zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Arbeitsaufwandes des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1:

Bisher waren die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen verpflichtet, zu einem Stichtag alle Änderungen ihres Personals mitzuteilen. Diese Regelung diente in erster Linie dazu, zu prüfen, ob die Fachkraftquote des § 7 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen erfüllt ist. Mittlerweile wurde diese Vorschrift dahingehend angepasst, dass diese immer dann als erfüllt gilt, wenn das sozialrechtlich vereinbarte Personal eingesetzt wird.

Informationen zum Personaleinsatz werden nunmehr in erster Linie unmittelbar bei Prüfungen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht erhoben oder durch die Leistungsträger an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Mit Aufhebung dieser Vorschrift werden daher die Betreiberinnen und Betreiber aber auch die Aufsichtsbehörden von Bürokratie entlastet.

Zu Nr. 2:

Zudem ist durch das Aufheben des Absatz 3 eine redaktionelle Folgeänderung notwendig.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Es wird ein Zinsmoratorium eingeführt, welches die Erhebung von Zinsen bis nach Programmende aussetzt. Dadurch wird landesseitig Verwaltungsaufwand eingespart, da in den Fällen der verspäteten Verwendung und der nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung die Zinsberechnung und Entscheidung über die Erhebung entfällt. Auch die Zuwendungsempfänger (Kommunen) profitieren hier von einem geringeren Verwaltungsaufwand und Ersparnissen, da vorerst keine Zinsen mehr für verspätete, zweckentsprechende Mittelverwendung erhoben werden. Zugleich bleibt mit dem Wiedereinsetzen der Verzinsung nach Programmende die Möglichkeit erhalten, etwaige vorsätzliche zweckwidrige Mittelverwendungen über die Rückforderung der Fördermittel hinaus zu ahnden.

Zu Artikel 10

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses wird aufgehoben. Die Bereitschaft von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, sich ehrenamtlich zu engagieren, soll staatlicherseits gefördert werden – insbesondere bei einem Engagement, an dem ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht. Bürokratische Hürden sollen gerade in diesem Bereich umfassend abgebaut werden. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist im vorliegenden Fall entbehrlich. Soweit relevante Verkehrsdelikte vorliegen, verfügt der Bewerber ohnehin nicht über eine Fahrerlaubnis. Übrige, im Bundeszentralregister möglicherweise erfasste Delikte, weisen keine spezifischen Bezüge zum Führen eines Feuerwehrfahrzeugs auf.

In der Änderung kommt auch zum Ausdruck, dass der rechtstreue Bürger in den Mittelpunkt der Rechtsetzung und Rechtsanwendung gestellt wird. Dieses Vertrauen gebührt in besonderem Maße denjenigen, die sich mit ihrem freiwilligen Engagement in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Zu Artikel 39

Auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Empfänger der Daten kann verzichtet werden. Der Datenempfänger ist ohnehin aufgrund des Zweckbindungsgrundsatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO an den Übermittlungszweck gebunden. Die Verpflichtungserklärung hat daher keine weitergehende Bedeutung, verursacht jedoch sowohl bei dem Datenempfänger, der nicht öffentlichen Stelle, als auch bei der übermittelnden öffentlichen Stelle einen erhöhten Arbeitsaufwand. Die Vorschrift wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 40

Da sich die bisherigen elektronischen Ersetzungen einer gesetzlich angeordneten Schriftform im Rechtsverkehr nicht ausreichend etablieren konnten, soll abweichend vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für das Landesrecht eine zusätzliche Möglichkeit der Ersetzung einer durch Gesetz oder Verordnung angeordneten Schriftform geschaffen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll daher eine Schriftform auch durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt werden können. Zusätzlich zu den nach § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG vorgesehenen Möglichkeiten einer Ersetzung einer gesetzlich angeordneten Schriftform soll dadurch hinsichtlich der Anforderungen eine niederschwelligere Möglichkeit der elektronischen Kommunikation ge-

schaffen werden. Für die Ausführung von Bundesrecht durch Behörden des Landes oder der Kommunen verbleibt es bei den bisherigen Möglichkeiten einer Schriftformersetzung nach § 3a Abs. 3 Satz 4 HVwVfG. Die Abweichung von der bisher praktizierten Simultangesetzgebung zwischen dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder führt dazu, dass insoweit die Revisionsfähigkeit nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgegeben wird.

Zu Artikel 41

Die Änderung soll der Digitalisierung und dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie Rechnung tragen. Einzelbescheidungen werden durch eine generelle öffentliche Auseinandersetzung der Eingaben auf einer zuvor bekanntgegebenen Internetseite ersetzt. Durch die Möglichkeit des Widerspruchs werden Personen berücksichtigt, die aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten oder Kenntnisse anderenfalls nicht ordnungsgemäß an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilhaben könnten.

Die offene Formulierung zur Pflicht zur Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis gewährt den unteren Katastrophenschutzbehörden einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Form der Einsichtnahme.

Zu Artikel 42

Die Forderung eines Nachweises in § 6a Abs. 1 Satz 1 FBG, dass Grabsteine und Grabeinfassungen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, kann von den Friedhofsträgern in der jeweiligen Satzung bestimmt werden. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 23. August 2018 eingeführt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die umfassenden formalen Vorgaben des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 kaum einzuhalten sind. Vielmehr wird der Nachweis zulässigerweise durch eine Erklärung und Versicherung nach Nr. 3 ersetzt, welche bestimmte Pflichtangaben beinhalten muss. Die Nachweispflicht und die formalen Vorgaben laufen deshalb und aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen (vgl. die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 19/6162, Seite 10 f.) ins Leere. Zudem sieht das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) vom 16. Juli 2021 entsprechende Vorgaben vor, welche schon die Zwischen- oder Großhändler bindet. Aus diesen Gründen sind keine zusätzlichen formalisierten Anforderungen mit entsprechenden Prüf- und Dokumentationspflichten erforderlich, welche über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinausgehen. Auf die Detailvorgaben für eine Nachweispflicht im FBG kann daher verzichtet werden. Die Möglichkeit, ein entsprechendes Verbot weiterhin in den Friedhofssatzungen zu regeln, soll aber erhalten bleiben.

Der Wegfall der Nachweispflicht bedingt die Streichung von Abs. 2 und 3.

Zu Artikel 62

Die Juristische Ausbildungsordnung (JAO) regelt Einzelheiten der Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Details der am Ende der beiden Ausbildungsabschnitte stehenden Staatsexamina. Mit der Verordnung wird der durch das Juristenausbildungsgesetz gesetzte Rahmen der Juristenausbildung für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

§ 2 JAO regelt den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Zu den vorzulegenden Antragsunterlagen zählt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAO bislang auch eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Beschaffung einer beglaubigten Geburtsurkunde kann im Einzelfall mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden sein, da diese durch das jeweils ausstellende Standesamt zu beglaubigen ist und dies von einigen Standesämtern nur nach persönlicher Vorsprache vorgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in Hessen Rechtswissenschaften studieren und sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden möchten, gegebenenfalls in ihre möglicherweise weit entfernt liegende Geburtsstätte reisen müssen, um dort die Kopie der Geburtsurkunde beglaubigen zu lassen. Dies soll aus Gründen des Bürokratieabbaus zukünftig vermieden werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAO erhält daher eine neue Fassung, nach der anstelle der Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Geburtsurkunde nunmehr die Vorlage einer Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) ausreicht. Für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, etwa weil sie keine deutschen Staatsangehörigen sind, soll die Vorlage der Kopie eines vergleichbaren die Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, etwa eines Reisepasses, genügen.

Zu Artikel 72

Die Änderung in § 2 Abs. 2 ist eine notwendige Folgeänderung der Änderung in § 12 Abs. 1 HGÖGD. Nach § 2 Abs. 1 Apothekengesetz muss der Betrieb einer Apotheke beim HLfGP (Apothekenaufsicht) beantragt und dort auch die Approbation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Apothekengesetz nachgewiesen werden. Die Apotheken werden von der Apothekenaufsicht überwacht. Eine zusätzliche Anzeige gegenüber den Gesundheitsämtern ist deshalb entbehrlich.

Zu Artikel 73

Die Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 2 dient der Rechtsklarheit. In der Praxis ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen. Seit der Änderung im Jahr 2007 (Landtagsdrucksache 16/7236) muss zu Beginn der Tätigkeit dem Gesundheitsamt die eigene Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachgewiesen werden und nicht von jedem einzelnen Angestellten und dessen Wechsel. Für die Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes reicht es aus, dass Kenntnis über die selbständige Tätigkeit im Hoheitsgebiet vorliegt.

Der neue § 12 Abs. 1 Satz 4 regelt künftig, dass Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke betreiben, nicht der Anzeigepflicht an die Gesundheitsämter unterfallen. Nach § 2 Abs. 1 Apothekengesetz muss der Betrieb einer Apotheke beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP, Apothekenaufsicht) beantragt und dort auch die Approbation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Apothekengesetz nachgewiesen werden. Die Apotheken werden von der Apothekenaufsicht überwacht. Eine zusätzliche Anzeige gegenüber den Gesundheitsämtern ist deshalb entbehrlich.

Die Ergänzung in § 12 Abs. 3 regelt, dass die Gesundheitsämter, wenn sie Kenntnis über die Ausübung von unerlaubter Heilkunde erhalten, Daten erheben und speichern sowie diese an die zuständigen Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden weitergeben dürfen. Diese prüfen dann die Strafbarkeit bzw. die Möglichkeit einer Schließungsverfügung.

Zu Artikel 78

Zu Nr. 1:

Bislang sieht § 3 Absatz 1 MFG vor, dass die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassten mittelstandsfördernden Maßnahmen vorlegt (Hessischer Mittelstandsbericht).

In der Umsetzung besteht dieser Mittelstandsbericht damit aus einem statistischen Teil und einem Maßnahmenteil, der sämtliche mittelstandsrelevante Maßnahmen der Landesregierung umfasst. Gerade die Erstellung dieses Maßnahmenteils bedeutet einen immensen personellen und auch finanziellen Aufwand, da an dieser Stelle alle Ressorts eingebunden werden. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass mit Blick auf den Zweijahresrhythmus viele der bereits laufenden Maßnahmen wiederholt aufgeführt werden, da es sich zumeist um längerfristige Projekte handelt oder mehrjährige Fördermaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, das Berichtsintervall für den Gesamtbericht deutlich zu verlängern und so den Verwaltungsaufwand innerhalb der hessischen Landesverwaltung drastisch zu reduzieren, ohne dabei wesentlich an Erkenntnis zu verlieren. Der statistische Teil, der deutlich weniger personelle und finanzielle Ressourcen bindet, soll darüber hinaus als Zwischenbericht einmal zusätzlich in diesem Fünfjahresintervall erstellt werden, um die Aktualität vorliegender Zahlen zum Hessischen Mittelstand zu gewährleisten.

Zu Nr. 2:

Der Begriff der „Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern“ ist veraltet. Es handelt sich um die Vorgängerorganisation des Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V., der mittlerweile als Dachorganisation der zehn Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Hessen fungiert. In der Folge soll die Bezeichnung auch in § 4 Absatz 1 MFG angepasst und der Begriff „Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern“ durch „Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.“ ersetzt werden.

Zu Artikel 82

Zu Nr. 1:

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe und die Auswirkungen von allen wesentlichen Entscheidungen auf dieses wichtige Ziel werden von der Landesregierung immer mitgedacht. Dafür ist kein formalisiertes Verfahren mit entsprechenden Prüf- und Dokumentationspflichten erforderlich. Die Anforderung, bei allen Investitionen und Beschaffungen einen CO₂-Preis zu Grunde zu legen, führt zu einem deutlich erhöhten Aufwand, Umsetzungsschwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Langlebigkeit und Nachhaltigkeit von Investitionen kann auch ohne aufwendige und komplexe Berechnungen fiktiver Preise sichergestellt werden.

Zu Nr. 2:

Zudem ist durch das Aufheben der Absätze 3 und 4 eine redaktionelle Folgeänderung notwendig.

Zu Artikel 88

Aufgrund § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung muss u.a. derzeit der Zuschlag in einem Vergabeverfahren noch in Schriftform, das heißt per Briefpost mit Unterschrift erfolgen. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Es führt zu ungewollten Medienbrüchen und erhöht den Arbeitsaufwand sowohl in der öffentlichen Verwaltung, als auch bei den zu beauftragenden Unternehmen. Bereits jetzt wird der größte Teil des Vergabeprozesses mittels digitaler Kommunikation abgewickelt. Perspektivisch werden die Vergabeverfahren vollständig digitalisiert, sodass es unumgänglich ist, auch den Zuschlag digital – das heißt in Textform erteilen zu können. Daher wird im Bereich der öffentlichen Aufträge das Schriftformerfordernis aufgehoben und durch die Textform ersetzt.

Zu Artikel 89

Die Ermächtigungsgrundlage des § 44 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) ist nicht mehr in Kraft. Die Verordnung wird nicht mehr benötigt und deshalb im Sinne der Rechtsklarheit zur Bereinigung des Rechts aufgehoben.

Zu Artikel 90

Die Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 28. November 1957 wird im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Bereinigung des Rechts aufgehoben. So wurden ihre Ermächtigungsgrundlagen zwischenzeitlich aufgehoben beziehungsweise unanwendbar. Insbesondere aber widerspricht die Verordnung der Vorschrift des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG).

Zu Artikel 9, 35, 37 und 84

Ersetzung „Einvernehmen“ durch „Benehmen“

Im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden Einvernehmenserfordernisse durch die schwächere Beteiligungsform der Benehmensherstellung ersetzt. Damit wird die Komplexität und Dauer von Genehmigungsverfahren reduziert. Diese hat ihre Ursache auch darin, dass neben der verfahrensführenden Behörde weitere öffentliche Stellen einzubinden sind. Mit den vorliegenden Änderungen wird die Ausprägung ihrer Mitwirkung abgeschwächt. Bislang war durch das Erfordernis zur Herstellung des Einvernehmens das Einverständnis der weiteren beteiligten Stelle zur vorgesehenen Entscheidung der verfahrensführenden Behörde nötig. Bei einer Entscheidung im Benehmen muss die verfahrensleitende Behörde der anderen Stelle lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sich um eine Einigung bemühen. Letztlich kann das Verfahren aber auch weiterbetrieben werden, wenn die beteiligte Stelle nicht zustimmt. Der letztgenannte Weg hat den Vorteil, dass die Fachkompetenz der weiteren öffentlichen Stelle(n) auch künftig intensiv in den Entscheidungsprozess einbezogen wird, andererseits aber bei Dissens zwischen den Behörden eine Verfahrensblockade vermieden wird.

Zu Artikel 5, 12, 34, 74 und 78

Berichtspflichten

Die Änderungen in Bezug auf die Berichtspflichten erfolgen vor dem Hintergrund, dass es den jeweiligen übergeordneten Stellen unbenommen ist, anlassbezogen Berichte mit denjenigen Informationen anzufordern, die aktuell benötigt werden. Starre gesetzliche Vorgaben mit festen

Vorgaben für – teilweise auch im Inhalt gesetzlich vorgegebenen – Regelberichte können unnötigen Aufwand hervorrufen. Soweit es um Berichtspflichten im Rahmen von Förderprojekten geht, wurden die bislang erforderlichen Verwendungsnachweise durch Eigenbestätigungen der Fördermittelempfänger ersetzt. Die hier betroffenen staatlichen bzw. kommunalen Fördermittelempfänger können für sich besonderes Vertrauen in eine korrekte Abwicklung der Förderprojekte in Anspruch nehmen. Eine detaillierte Nachweisführung ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 1, 4, 6-8,10 und 11, 13-33, 36, 38, 43 - 61, 63-71, 75-77, 79- 81,83 und 85-87

Verzicht auf die Vorlage von Originalen und Beglaubigungen; Verzicht auf die Vorlage von Geburtsurkunden und weiterer Nachweise

Insbesondere bei der Zulassung zu staatlichen Prüfungen und Berufen wurde in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen per Gesetz oder Verordnung regelmäßig vorgegeben, dass bei der Anmeldung zu Prüfungen bestimmte Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen sind. Mit der Änderung der aufgeführten Gesetze und Verordnungen wird nun die Einreichung von (auch digitalen) Kopien zugelassen. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger erheblich entlastet. Vor-Ort-Termine bei Behörden sind nicht mehr erforderlich, Gebühren für Beglaubigungen fallen nicht mehr an. Die Einreichung von Unterlagen per Email ermöglicht zudem die Digitalisierung von Verfahren und perspektivisch deren (ggf. teilweise) automatisierte Bearbeitung durch die Behörde. Letzteres spart Verwaltungsaufwand und schont die zunehmend knappen Personalressourcen in der öffentlichen Verwaltung. Dem stehen keine gravierenden Nachteile gegenüber. Die Vornahme einer Beglaubigung bringt gegenüber der Einreichung einer reinen Kopie nur einen geringen Zusatznutzen. Er kommt allein in den seltenen Fällen zum Tragen, dass zum einen ein unechtes Dokument vorgelegt wird und zum anderen die Unrichtigkeit nur durch den Vergleich der Kopie mit dem Original vor Ort erkannt wird, nicht hingegen durch die Prüfung allein der Kopie. Eine nennenswerte Zunahme von Urkundenfälschungen ist nicht zu erwarten, weil die Abschreckungswirkung der maßgeblichen Strafvorschriften unverändert fortbesteht. Die Änderungen regeln konkret die Einreichung bereits vorhandener Dokumente wie etwa Zeugnisse und Atteste, da sich nur bei ihnen die Frage einer Beglaubigung stellt. Ungeachtet dessen ist (selbstverständlich) auch bei selbst zu erstellenden Dokumenten wie etwa einem Lebenslauf eine Einreichung in digitaler Form möglich.

Die vorgenommenen Änderungen bewirken auch eine Vereinheitlichung der Rechtslandschaft. Teilweise ist schon nach den heute geltenden Normen die Vorlage von Kopien – auch in digitaler Form – ausreichend, insbesondere bei der Einreichung von Dokumenten zur Prüfungszulassung.

Sollten sich ausnahmsweise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen unecht sind, kann die Behörde die Nachreichung der Originale bzw. beglaubigten Kopie verlangen. So ist es in den Fällen, in denen heute die Vorlage von Kopien ausreicht, bereits geregelt. Diese Regelung ist auf Ausnahmefälle begrenzt. Sie ermöglicht nicht, dass die Behörden vorsichtshalber standardmäßig die Einreichung von Originalen oder beglaubigten Kopien fordern.

In der Änderung kommt auch zum Ausdruck, dass von der Rechtstreue der Bürgerinnen und Bürger ausgegangen wird und nicht seltene Fälle des Missbrauchs in den Mittelpunkt der Rechtssetzung und Rechtsanwendung gestellt werden.

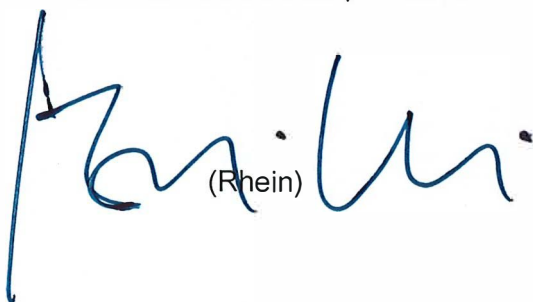
Die Vorlage von Geburtsurkunden wird grundsätzlich ersetzt durch die Vorlage von Kopien amtlicher Identitätsnachweise. In den hier relevanten Sachverhalten gibt es in Geburtsurkunden keine für die Bearbeitung relevanten Informationen, die nicht auch aus dem Personalausweis

oder Reisepass hervorgehen. Diese Dokumente sind für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar als Geburtsurkunden.

Die Pflicht zur Vorlage von Lichtbildern wurde gestrichen, wenn sie weder für die Identifikation noch für die Zulassungsentscheidung relevant sind.

In den nachstehend aufgeführten Fällen wird auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet und stattdessen lediglich eine Eigenerklärung verlangt. Der Verzicht auf die Anforderung und Vorlage einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister führt zu einer Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis beim Antragsteller. Entsprechende Regelungen sind heute bereits in Kraft, stellen also keine Neuerung dar.

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund



(Pentz)